

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil — — Drucksache 7/868 —

Bericht des Abgeordneten Gansel

I. Allgemeines

1.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Sozialgesetzbuchs — Allgemeiner Teil — (Drucksache 7/868) in seiner 51. Sitzung am 20. September 1973 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend, sowie dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 21. Mai 1975 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und dabei einige Änderungen empfohlen, auf die in den Erläuterungen der einzelnen Vorschriften eingegangen wird. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 4. Juni 1975 den Gesetzentwurf befürwortet. Außerdem hat sich der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seiner Sitzung am 17. Oktober 1973 zu dem Gesetzentwurf gutachtlich geäußert und ihm zugestimmt. Auch der Innenausschuß hat am 21. Mai 1975 eine gutachtliche Stellungnahme zur Frage der Angleichung der Verfahrensbestimmungen an entsprechende Vorschriften im Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes abgegeben. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 4. Juni

1975 abschließend beraten. Er hat den Entwurf in der sich aus dem Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (Drucksache 7/3738) ergebenden Fassung zusammen mit einer Entschließung einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf hatte bereits dem 6. Deutschen Bundestag vorgelegen (Drucksache VI/3764), konnte jedoch nicht mehr beraten und verabschiedet werden. Bei seiner erneuten Einbringung hat die Bundesregierung einige Änderungen vorgenommen, die zum Teil die Bereiche der Jugendhilfe und der Rehabilitation betreffen, zum Teil auf Vorschläge des Bundesrates zurückgehen, denen die Bundesregierung zugestimmt hatte.

2.

Der Gesetzentwurf enthält die erste Stufe einer umfassenden Kodifikation des Sozialrechts, die in der Regierungserklärung am 28. Oktober 1969 angekündigt wurde und seitdem in Beratungen zwischen der Bundesregierung und einer hierfür eingesetzten Sachverständigenkommission vorbereitet wird. Er hat zum Ziel, das in zahlreichen Einzelgesetzen zersplitterte, aus unterschiedlichen Traditionen stammende und oft komplizierte Sozialrecht nach einheitlichen Grundsätzen zusammenzufassen, zu harmonisieren und zu vereinfachen, um das Sozialrecht für den Bürger überschaubarer und verständlicher zu machen und seine Anwendung durch

Verwaltung und Rechtsprechung zu erleichtern. In die Kodifikation werden alle bisher in selbständigen Gesetzen geregelten Sozialleistungsbereiche, die von ihrer Struktur her auf Dauer angelegt sind, einbezogen. Dazu gehört das Recht der Ausbildungsförderung und der Arbeitsförderung, das Recht der Sozialversicherung und der sozialen Entschädigung, das Schwerbehinderten- und Rehabilitationsrecht, das Kindergeld- und Wohngeldrecht sowie das Recht der Jugendhilfe und der Sozialhilfe. Nur bei einem so umfassenden Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs ist es möglich, das Sozialrecht insgesamt überschaubarer zu machen, zu harmonisieren und zu vereinfachen.

Diese Kodifikation des Sozialrechts bedeutet, daß die Arbeiten am Sozialgesetzbuch von der vorgegebenen Gliederung unserer Sozialrechtsordnung ausgehen und weder ihr Wesen und ihre Grundprinzipien antasten noch Ressort-, Verwaltungs- oder Gerichtszuständigkeiten unmittelbar ändern. Die Kodifikation führt deshalb kaum zu Rechtsänderungen im Anspruchsbereich.

Der Umfang des Sozialrechts und die Fülle der Probleme, die im Zuge seiner Kodifikation zu lösen sind, machen ein stufenweises Vorgehen in der Gesetzgebung erforderlich. Dabei soll als erste Stufe ein Allgemeiner Teil verabschiedet werden, der Gegenstand dieses Gesetzentwurfs ist und folgende Schwerpunkte hat:

1. eine Sozialcharta für den Bürger durch die Formulierung „sozialer Rechte“, die die sozialrechtlichen Grundpositionen des Bürgers und die Leitideen aufzeigen, die den Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche zugrunde liegen. Diese Sozialcharta, die unter dem Vorbehalt der Anspruchskonkretisierung in den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs steht, bindet Verwaltung und Rechtsprechung bei der Auslegung der Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und bei der Ausübung von Ermessen;
2. eine umfassende Information des Bürgers durch „Einweisungsvorschriften“ über die ihm zustehenden Sozialleistungen und die hierfür zuständigen Stellen, verbunden mit einem Ausbau der Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflicht der Sozialverwaltung;
3. eine Kodifizierung und Harmonisierung der allgemeinen Grundsätze des Sozialrechts, der Grundsätze des Leistungsrechts und der Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten mit dem Ziel, die Rechtsstellung des Bürgers in unserer Sozialrechtsordnung sowie das Vertrauensverhältnis zwischen der Sozialverwaltung und der Bevölkerung zu stärken.

Diese Schwerpunkte des Allgemeinen Teils haben im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einhellig, im Rechtsausschuß mit Mehrheit Zustimmung gefunden. Die CDU/CSU-Fraktion hat demgegenüber im Rechtsausschuß die Auffassung vertreten, daß die Vorschriften über die sozialen

Rechte und die Einweisungsvorschriften „zur Irreführung des Staatsbürgers und zur Rechtsverwirrung“ führen könnten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschußberatungen keine Änderung oder Ergänzung erfahren haben, auf den Regierungsentwurf (Drucksache 7/868) verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung abgeänderten und neu eingeführten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I Sozialgesetzbuch

Zu § 1 Abs. 1 — Aufgaben des Sozialgesetzbuchs —

Die ausdrückliche Einbeziehung des Schutzes und der Förderung der Familie in den Aufgabenkatalog des Sozialgesetzbuchs (Satz 2) beruht auf einem Antrag aller Fraktionen. Sie hat im Hinblick auf Artikel 6 des Grundgesetzes nur klarstellende Bedeutung, trägt aber einem Anliegen des Bundesrates Rechnung. Eine Abwertung anderer Lebensgemeinschaften soll darin nicht gesehen werden, zumal das Sozialrecht in erster Linie personenbezogen ist.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, in Satz 1 außer der sozialen Gerechtigkeit und Sicherheit auch eine „der Würde des Menschen entsprechende Lebensführung“ zu erwähnen, wurde von der Ausschlußmehrheit abgelehnt. Sie vertrat unter Hinweis auf die Rechtsprechung zu Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes die Auffassung, daß — wenn auch ungewollt — eine solche Formulierung den Eindruck erwecken könnte, als strebe das Sozialgesetzbuch eine Nivellierung aller Sozialleistungen auf der Höhe der Sozialhilfesätze an.

Zu § 2 — Soziale Rechte —

Durch die auf Antrag der Koalitionsfraktionen vorgenommene Anfügung eines Absatzes 2 soll sichergestellt werden, daß Verwaltung und Rechtsprechung bei der Auslegung und Fortbildung des Sozialrechts sowie bei der Ausübung von Ermessen nach einheitlichen Grundsätzen handeln und im Rahmen ihres Handlungs- oder Beurteilungsspielraums anstreben, die sozialen Rechte nach §§ 3 bis 10 möglichst weitgehend zu verwirklichen.

Zu § 3 Abs. 2 — Bildungs- und Arbeitsförderung —

Der Klammerzusatz in der Nummer 2 dient der Klarstellung. Die Ergänzung der Nummer 4 trägt der Einführung des Konkursausfallgeldes Rechnung.

Zu § 4 — Sozialversicherung —

Der neue Absatz 1 ist eine notwendige Ergänzung zu einem Recht auf Sozialversicherung. Dem Aus-

schuß schien die Fassung der Bundesregierung nur definitorischen Inhalts zu sein. Die Vorschrift sollte auch nicht die bloße Institutionalisierung des sozialen Rechts im Bereich der Sozialversicherung darstellen. Durch die Worte „im Rahmen dieses Gesetzbuchs“ wird aber verdeutlicht, daß Absatz 1 die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht unberührt läßt (vgl. hierzu auch § 2 Abs. 1). Diese Worte beziehen sich auf alle Teile des Sozialgesetzbuchs.

Zu § 8 — Jugendhilfe —

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, die Vorschrift zu streichen und die Jugendhilfe wegen ihrer bildungspolitischen Zielsetzung außerhalb des Sozialgesetzbuchs zu belassen, wurde in beiden Ausschüssen von der Mehrheit abgelehnt. Sie vertrat die Auffassung, daß die Jugendhilfe in starkem Maße auch Elemente der Daseinsvorsorge enthalte und in einem engen Zusammenhang mit der Sozialhilfe stehe, so daß ihre Einbeziehung in Anbetracht der Gesamtkonzeption des Sozialgesetzbuchs erforderlich sei. Dabei wurde die Notwendigkeit der Ausgestaltung eines besonderen Buches für die Jugendhilfe betont.

Ein Alternativantrag der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, in § 8 Satz 2 das Erziehungsrecht der Eltern in den Vordergrund zu stellen, wurde von der Ausschlußmehrheit ebenfalls abgelehnt, weil sich das Sozialgesetzbuch nur mit öffentlichem Recht befasse und das primäre Erziehungsrecht der Eltern im Regierungsentwurf berücksichtigt sei.

Zu § 9 — Sozialhilfe —

Die auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschlossene Änderung beruht darauf, daß es auch Aufgabe der Sozialhilfe ist, sogenannte Randgruppen unserer Bevölkerung in die Gemeinschaft zu integrieren. Sie trägt insofern der 3. Novelle zum Bundessozialhilfegesetz Rechnung, weist aber über sie hinaus. Die Ausschlußfassung „sichert“ im Gegensatz zum Regierungsentwurf „die Führung eines menschenwürdigen Lebens“ und nimmt damit den Wortlaut des § 1 des Regierungsentwurfs auf. Im Rahmen dieser übergeordneten Zielsetzung soll auch Hilfe zum Überwinden der Schwierigkeiten geleistet werden, die der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen. Ein wichtiges Mittel hierzu sind z. B. Hilfen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die in § 28 Abs. 1 Nr. 4 deshalb hervorgehoben wurden.

Zu § 10 — Eingliederung Behinderter —

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, die Nummern 1 und 2 durch das Wort „und“ zu verbinden und in der Nummer 2 nach dem Wort „Platz“ mit den Worten „im Arbeitsleben und in der Gemeinschaft zu sichern“ fortzufahren, wurde von der Ausschlußmehrheit mit der Begründung abgelehnt, daß die

erste Änderung redaktionell nicht erforderlich sei und die zweite Änderung verkenne, daß die Arbeit ein Teil des Gemeinschaftslebens sei und nicht neben ihm stehe, daß sie aber für die Integration von besonderer Bedeutung sei.

Zu § 11 — Leistungsarten —

Die Änderung ist redaktionell. Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, den Absatz 2 des Regierungsentwurfs zu streichen, wurde von der Ausschlußmehrheit abgelehnt, weil die Klarstellung notwendig sei.

Zu § 12 — Leistungsträger —

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, in Satz 2 auch die freien und gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen zu erwähnen, wurde von der Ausschlußmehrheit mit der Begründung abgelehnt, daß dies systematisch richtiger in § 17 geschehe.

Zu §§ 13 bis 15 — Aufklärung, Beratung, Auskunft —

Der Ausschuß hielt übereinstimmend eine Intensivierung der Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftstätigkeit in der Sozialverwaltung im Interesse der ratsuchenden Bürger für erforderlich. Er beschloß daher, die Leistungsträger ausdrücklich hierzu zu verpflichten und die Bundesregierung zu ersuchen, bis zum 31. Dezember 1978 einen Bericht über die Erfahrungen mit diesen Vorschriften vorzulegen.

Die Anfügung eines neuen Absatzes 2 in § 14 und eines neuen Absatzes 4 in § 15 soll vor allem sicherstellen, daß im Falle eines Streits über den Inhalt der Beratung oder der Auskunft der Bürger nicht in Beweisnot gerät. Die Änderung des § 15 Abs. 3 ist redaktionell.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, dem § 13 einen Absatz 2 anzufügen, wonach die Aufklärung der Bevölkerung über ihre sozialen Rechte und Pflichten auch von den Trägern der freien und gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen wahrgenommen werden könne, wurde von der Ausschlußmehrheit abgelehnt. Ein solches Recht bestehe ohnehin und könne im Falle einer gesetzlichen Regelung an dieser Stelle nur zu Haftungsproblemen führen. Im übrigen bestehe die Gefahr eines falschen Umkehrschlusses dahin, daß die freien und gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen nicht mehr zur Beratung (§ 14) und Auskunft (§ 15) befugt seien.

Im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung wurde davon ausgegangen, daß sich die „Beratung“ nicht auf eine Rechtsberatung beschränken solle, sondern die Beratung in persönlichen Angelegenheiten mit umfasse, soweit sie im Rahmen der Zuständigkeit des Leistungsträgers liege.

Das in § 15 Abs. 3 genannte Ziel, eine umfassende Auskunftserteilung möglichst durch eine Stelle sicherzustellen, bedeutet lediglich, daß der Bürger

mit seinen verschiedenen sozialen Anliegen nicht von einer Stelle zur anderen verwiesen werden soll; daneben bleibt die Auskunftspflicht der in § 15 Abs. 1 bezeichneten Stellen bestehen.

Zu § 16 — Antragstellung —

Der neue Absatz 3 enthält eine Konkretisierung der Beratungspflicht nach § 14 und gilt auch für Verfahren von Amts wegen. Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion, in Absatz 1 u. a. klarzustellen, daß Sozialleistungen auf Antrag oder von Amts wegen erbracht werden, wurde von der Ausschlußmehrheit abgelehnt, weil eine solche verfahrensrechtliche Vorschrift ohne übergreifende Bedeutung besser in das Buch „Verwaltungsverfahren“ gehöre, daß z. Z. vorbereitet werde.

Zu § 17 — Ausführung der Sozialleistungen —

Die neuen Absätze 1 und 2 enthalten weitgehend redaktionelle Änderungen mit dem Ziel, die Vorschrift übersichtlicher zu gestalten. Darüber hinausgehende Bedeutung kommt dem zweiten Halbsatz in Absatz 1 Nr. 3 zu, der die Leistungsträger zu einer verständlicheren Fassung ihrer zahlreichen Antragsvordrucke verpflichtet. Nach den jüngsten Erfahrungen mit den Kindergeldanträgen ist es unbedingt erforderlich, dieses Problem im Interesse des Bürgers wie auch der Verwaltung anzugehen. Der Ausschuß hat beschlossen, die Bundesregierung zu einem Bericht hierüber bis zum 31. Dezember 1978 zu ersuchen.

Die Regierungsfassung des Absatzes 3 hätte dahin gehend mißverstanden werden können, daß Leistungsträger auf der einen Seite und gemeinnützige und freie Einrichtungen und Organisationen auf der anderen Seite sich nur in den Fällen wirksam ergänzen sollten, in denen eine Zusammenarbeit durch eine besondere Vorschrift vorgesehen sei. Eine andere Fassung dieses Absatzes erschien dem Ausschuß deshalb erforderlich. Die neue Fassung stellt es auf die faktische Zusammenarbeit ab. Sie berücksichtigt, daß diese Zusammenarbeit auf einem partnerschaftlichen Verhältnis beruht, die nicht nur in der Jugendhilfe und der Sozialhilfe sinnvoll ist. Auf weitergehende Regelungen im Verhältnis zwischen Leistungsträgern und freien Trägern wurde verzichtet, da nach Auffassung der Ausschlußmehrheit in diesem Bereich so wenig wie möglich regelnd eingegriffen werden sollte.

Zu § 18 Abs. 1 — Leistungen der Ausbildungsförderung —

Durch die Streichung des Wortes „ausnahmsweise“ vor „Darlehen“ soll offengehalten werden, inwieweit Darlehen die Ausnahme oder die Regel sein können.

Zu § 19 Abs. 1 — Leistungen der Arbeitsförderung —

Die Änderung der Nummer 1 soll verdeutlichen, daß die Berufsberatung nicht nur über Zielberufe,

sondern auch über die Bildungs- und Ausbildungswege berät, die zu diesen Berufen hinführen. Die Änderung der Nummer 5 trägt der Einführung des Konkursausfallgeldes Rechnung.

Zu § 20 — Zusätzliche Leistungen für Schwerbehinderte —

Die Änderungen tragen dem neuen Schwerbehindertengesetz Rechnung.

Zu §§ 21 und 22 — Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung —

Die Änderungen und Ergänzungen sind teils redaktionell, teils tragen sie der Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Rehabilitationsangleichungsgesetz Rechnung.

Zu § 23 Abs. 1 — Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte —

Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe e berücksichtigt, daß die Einweisungsvorschriften in der Regel nur unmittelbare Leistungsansprüche des Bürgers enthalten. Deshalb wurde auch der Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion, die Förderung des Wohnungsbaus sowie die Möglichkeit der Unterbringung in Heimen und Anstalten nach §§ 1306, 1307 der Reichsversicherungsordnung zu erwähnen, von der Ausschlußmehrheit abgelehnt.

Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b trägt der Weiterentwicklung der Altershilfe für Landwirte Rechnung.

Zu § 25 Abs. 1 — Kindergeld —

Die Änderung berücksichtigt das neue Kindergeldrecht.

Zu § 28 Abs. 1 — Leistungen der Sozialhilfe —

Die Änderungen berücksichtigen im wesentlichen die 3. Novelle des Bundessozialhilfegesetzes.

Die neue Nummer 4 ergibt sich aus der Änderung des § 9. Die Möglichkeit für sogenannte Randgruppen, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen, setzt nach Auffassung des Ausschusses vor allem voraus, daß den ihnen zuzurechnenden Personen geholfen wird, in der Gemeinschaft der Mitbürger ihre Wohnung zu haben. Eine solche Verpflichtung der zuständigen Leistungsträger ergibt sich bereits aus dem geltenden Recht. Der Ausschuß hielt es aber für erforderlich, sie ausdrücklich als eine Leistung der Sozialhilfe in den bezeichneten Fällen zu statuieren.

Zu § 29 Abs. 1 — Leistungen zur Eingliederung Behinderter

Die Änderungen sind im wesentlichen durch das Rehabilitationsangleichungsgesetz bedingt. Die Ein-

fügung des Buchstaben 0 a in der Nummer 3 beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 30 — Geltungsbereich —

Die Änderung des Absatzes 2 dient im Hinblick auf das Recht der Europäischen Gemeinschaft der Klarstellung.

Der neue Absatz 3 soll mit der entsprechenden Vorschrift im Steuerrecht übereinstimmen. Er soll in den Fällen, in denen Sozialleistungen von einem inländischen Wohnsitz abhängig sind, einen Mißbrauch durch die nur formale Begründung eines Wohnsitzes ausschließen.

Zu § 33 Abs. 2 — Ausgestaltung von Rechten und Pflichten —

Der Streichung der Worte „und vertretbar“ lag die Auffassung des Ausschusses zugrunde, daß die Belange des zuständigen Leistungsträgers schon im Rahmen der „Angemessenheit“ zu berücksichtigen seien und eine Prüfung der „Vertretbarkeit“ darüber hinaus nicht erfolgen solle.

Zu § 34 — Anhörung Beteiligter —

Die Änderung des Absatzes 1 ist redaktionell, die Änderungen des Absatzes 2 haben teils eine Verstärkung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, teils eine Harmonisierung mit § 24 des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (Drucksache 7/910) zum Ziel. Der Empfehlung des Rechtsausschusses, im Interesse einer weiteren Harmonisierung die in § 34 Abs. 2 des Regierungsentwurfs enthaltene Generalklausel aufrechtzuerhalten, wollte der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung nicht folgen. Diese Generalklausel schränkt den Anspruch auf rechtliches Gehör zu stark ein. Das besondere Abhängigkeitsverhältnis im Sozialrecht macht aber eine Anhörung des Betroffenen grundsätzlich in seinem Interesse erforderlich.

Zu § 35 Abs. 1 — Geheimhaltung —

Die Einfügung des neuen Satzes 2 dient dem verstärkten und eindeutigen Schutz der Intimsphäre. Statistische Erhebungen und Untersuchungen können dadurch nicht behindert werden.

Zu § 36 Abs. 1 — Handlungsfähigkeit —

Die Änderung des Satzes 1 berücksichtigt, daß der Eintritt in das Arbeitsleben heute in aller Regel frühestens mit Vollendung des 15. Lebensjahres erfolgt. Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Änderung des Satzes 2 ist die Konsequenz der schon von der Bundesregierung vorgesehenen Unterrichtung über die Antragstellung. Der gesetzliche Vertreter soll auch dann unterrichtet werden, wenn die beantragten Sozialleistungen erstmals erbracht werden.

Zu §§ 42 und 43 — Vorschüsse; Vorläufige Leistungen —

Durch die Änderung des Absatzes 1 Satz 2 wird der späteste Zeitpunkt für den Leistungsbeginn klar gestellt. Die Aufnahme eines neuen Absatzes 3 in § 42 und die Folgeänderung in § 43 Abs. 2 Satz 1 soll vor allem sicherstellen, daß etwaige Erstattungsverpflichtungen des Bürgers nicht zu wirtschaftlichen Härten führen.

Zu § 44 — Verzinsung —

Der Ausschuß vertrat einstimmig die Auffassung, daß rückständige Geldleistungen nicht mit 4, sondern mit 6 v. H. verzinst werden sollen.

Den Vorschlag des Rechtsausschusses, in diesem Zusammenhang von „Geldschulden“ zu sprechen, um die Terminologie mit der des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu harmonisieren, lehnte er aus sprachlichen Gründen ab.

Zu § 45 — Verjährung

Die Änderung des Absatzes 3 dient der Harmonisierung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, die Anfügung eines Absatzes 4 der Klarstellung.

Zu § 53 Abs. 2 — Übertragung und Verpfändung —

Die Änderung der Nummer 1 dient dem Schutz des Leistungsberechtigten und der Klarstellung.

Zu § 54 Abs. 3 — Pfändung —

Die Änderung der Nummer 2 verstärkt den Schutz des Leistungsberechtigten. Es soll vermieden werden, daß er durch die Pfändung hilfsbedürftig nach dem Bundessozialhilfegesetz wird.

Zu § 56 — Sonderrechtsnachfolge —

Die Änderungen der Absätze 2 und 3 sind redaktionell und beruhen teilweise auf einer Prüfungsempfehlung des Rechtsausschusses.

Ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion, in Absatz 1 Satz 1 auch die Haushaltsführerin zu berücksichtigen, wurde von der Ausschlußmehrheit abgelehnt, um eine Durchbrechung des Erbrechts auf eng begrenzte Fälle zu beschränken. Aus denselben Gründen wurde auch einer Prüfungsempfehlung des Rechtsausschusses, in Absatz 1 Satz 1 den geschiedenen Ehegatten zu berücksichtigen, nicht gefolgt.

Zu § 58 Satz 2 — Vererbung —

Einer Prüfungsempfehlung des Rechtsausschusses, die Vorschrift in dem Sinne klarzustellen, daß die Leistungsansprüche beim Leistungsträger verbleiben sollen, wurde nicht gefolgt. Die Fassung des Regierungsentwurfs stellt sicher, daß eventuelle Rechte Dritter aus den Ansprüchen befriedigt werden können (z. B. Ersatzansprüche anderer Leistungsträger).

Zu § 59 — Ausschluß der Rechtsnachfolge —

Die Änderung ist redaktionell und dient der Klarstellung. Ein abweichender Vorschlag des Rechtsausschusses, der ebenfalls nur redaktionelle Bedeutung hat, wurde abgelehnt.

Zu § 65 — Grenzen der Mitwirkung —

Die neue Nummer 3 stellt den Bürger in den Fällen von der Mitwirkungspflicht frei, in denen der Leistungsträger sich durch einen geringen Aufwand, insbesondere auf verwaltungsinternem Wege, die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann. Die Leistungsträger sollen dadurch auch angehalten werden, die Bearbeitungsvorgänge für den Bürger überschaubarer und rationeller zu organisieren. Das gilt im besonderen Maße für ältere und behinderte Mitbürger sowie für sogenannte Randgruppen.

Der Ausschuß hat beschlossen, die Bundesregierung zu ersuchen, bis zum 31. Dezember 1978 einen Bericht über die Erfahrungen mit dieser Vorschrift vorzulegen.

Zu §§ 68 bis 71 — Zusätzliche gemeinsame Vorschriften für die Eingliederung Behinderter —

Die Streichung dieser Vorschriften beruht darauf, daß das Rehabilitationsangleichungsgesetz nach Artikel II § 1 Nr. 17 bis zu seiner Einordnung in das Sozialgesetzbuch als besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs gilt.

Zu Artikel II Übergangs- und Schlußvorschriften**Zu §§ 1 und 2**

Die Änderungen sind redaktionell; § 1 Nr. 17 berücksichtigt ein neues Gesetz.

Bonn, den 12. Juni 1975

Gansel

Berichterstatler

Zu § 3

Die Änderungen erstrecken die Vorschriften über die Übertragung, Verpfändung und Pfändung (Artikel I §§ 53 und 54) auch auf das Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld.

Zu § 4

Die Änderung stellt klar, daß Studenten, die in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO versicherungsfrei sind, in der studentischen Krankenversicherung versichert bleiben. Die Inkrafttretungsvorschriften sind hierauf abgestellt.

Zu §§ 5, 6, 9 bis 13

Die Änderungen sind redaktionell; § 12 Nr. 3 trägt dem neuen Kindergeldrecht Rechnung.

Zu § 14

Die Änderung der Nummer 2 ist redaktionell.

Die Nummer 3 konkretisiert die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Sie ist im Zusammenhang mit Artikel I §§ 1, 9 und 28 Abs. 1 Nr. 4 zu sehen. Ziel der Maßnahme ist die soziale Integration. Maßnahmen bei der Beschaffung einer Wohnung müssen sich deshalb insbesondere gegen isolierende und diskriminierende Wohnformen richten (z. B. Obdachlosenlager).

Zu § 17

Die Änderung erstreckt die Verzinsung von Geldleistungen auf noch nicht verjährte Ansprüche, über die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Zu § 24

Satz 1 bestimmt den 1. Januar 1976 als Termin des Inkrafttretens, Satz 2 trägt der Änderung in Artikel 2 § 4 Nr. 2 Rechnung.